SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00278]

3 JUILLET 1969. — Code de la taxe sur la valeur ajoutée Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes $1^{\rm re}$ et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 17 décembre 2012 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée (I) (Moniteur belge du 21 décembre 2012, err. du 22 janvier 2013);
- de la loi du 17 décembre 2012 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée (II) (Moniteur belge du 21 décembre 2012).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

C - 2013/00278

3 JULI 1969. — Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 17 december 2012 tot wijziging van de belasting over de toegevoegde waarde (I) (Belgisch Staatsblad van 21 december 2012, err. van 22 januari 2013);
- van de wet van 17 december 2012 tot wijziging van de belasting over de toegevoegde waarde (II) (Belgisch Staatsblad van 21 december 2012).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00278]

3. JULI 1969 — Mehrwertsteuergesetzbuch — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches (I),
- des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches (II).

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

17. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches (I)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- **Art. 2 -** Vorliegendes Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften.
- **Art. 3 -** Artikel 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 14. April 2011, wird wie folgt abgeändert:
 - a) Im einleitenden Satz von § 11 werden die Wörter «Artikel 15 § 2 Absatz 2 Nr. 3» durch die Wörter «Artikel 14 § 4» ersetzt.
 - b) Der Artikel wird durch Paragraphen 12 und 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 - «§ 12 Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gilt als:
 - 1. «Steuertatbestand»: der Tatbestand, durch den die gesetzlichen Voraussetzungen für den Steueranspruch verwirklicht werden,
 - 2. «Steueranspruch»: der Anspruch auf Zahlung der Steuer, den die Staatskasse kraft Gesetzes gegenüber dem Steuerschuldner von einem bestimmten Zeitpunkt an geltend machen kann, selbst wenn Zahlungsaufschub gewährt werden kann.
 - § 13 Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches gilt als:
 - 1. «Rechnung»: alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen, die den Anforderungen des Gesetzbuches und seiner Ausführungserlasse genügen,
 - «elektronische Rechnung»: eine Rechnung, die die nach diesem Gesetzbuch und seinen Ausführungserlassen erforderlichen Angaben enthält und in gleich welchem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.»
- **Art. 4 -** In Kapitel 3 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches wird vor Artikel 9 ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 1 - Betroffene Güter und Umsätze».

- Art. 5 Artikel 10 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1995, wird wie folgt ersetzt:
- «Art. 10 § 1 Als Lieferung eines Gutes gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über ein körperliches Gut zu verfügen.

Es betrifft unter anderem die Zurverfügungstellung eines Gutes an den Erwerber oder Zessionar in Ausführung eines Übertragungs- oder Feststellungsvertrags.

- Art. 40 [Abänderung des französischen Textes]
- Art. 41 In Artikel 70 § 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Dezember 1992 und 22. Juli 1993 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:
- «§ 2 Ist die Rechnung beziehungsweise das gleichwertige Dokument, deren/dessen Ausstellung durch die Artikel 53, 53decies und 54 oder die Erlasse in Ausführung dieser Artikel vorgeschrieben ist, nicht ausgestellt worden oder enthält sie/es fehlerhafte Angaben in Bezug auf Identifikationsnummer, Name oder Adresse der am Umsatz beteiligten Parteien, in Bezug auf Art oder Menge der gelieferten Güter oder der erbrachten Dienstleistungen oder in Bezug auf Preis oder Nebenkosten, wird eine Geldbuße verwirkt, die dem Doppelten der auf diesen Umsatz geschuldeten Steuer entspricht bei einem Mindestbetrag von 50 EUR.»
- Art. 42 In Artikel 73bis Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen, den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, das Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 und das Gesetz vom 20. September 2012, werden die Wörter «eine Fälschung öffentlicher, gewerblicher oder privatschriftlicher Urkunden begeht oder von solch einer Fälschung Gebrauch macht » durch die Wörter « eine Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Geschäfts- oder Privaturkunden oder eine in Buch II Artikel 210bis § 1 des Strafgesetzbuches erwähnte Informatikfälschung begeht oder von solch einer Fälschung Gebrauch macht » ersetzt.
 - Art. 43 Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
S. VANACKERE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

17. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches (II)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- $Art.\ 2$ Vorliegendes Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung.
- Art. 3 In Artikel 21bis § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. November 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, werden Nummern 7bis und 7ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«7bis. der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Wohnort hat, wenn die Dienstleistung die Vermietung eines Beförderungsmittels, ausgenommen die Vermietung über einen kürzeren Zeitraum, zum Gegenstand hat,

7ter. in Abweichung von Nr. 7bis, wenn das Beförderungsmittel ein Sportboot ist, der Ort, an dem das Boot dem Dienstleistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, sofern der Dienstleistende die Vermietung tatsächlich vom Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder von einer festen Niederlassung am Ort aus erbringt, an dem das Gut dem Dienstleistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird; dies gilt nicht für Vermietung über einen kürzeren Zeitraum,».

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
S. VANACKERE
Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM